Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1413

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 285 des Strafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„§ 285

Wer ohne Zulassung eine öffentliche Spielbank betreibt oder wer aus dem Glücksspiel ein Gewerbe macht, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe, bei mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit Geldstrafe bestraft."

Artikel 2

Zulassungen öffentlicher Spielbanken nach § 1 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) sind nicht mehr zu erteilen. Abgelaufene Zulassungen dürfen nicht erneuert werden.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Das Gesetz tritt am 1. Mai 1955 in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1955

Bausch
Dr. von Brentano und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20 Telefon 3551